

Antragsteller:

Name, Vorname, Firma (Zeile 1)
 Name, Vorname, Firma (Zeile 2)
 Straße, Hausnummer
 Postleitzahl, Ort

Telefon
 Mobil
 Fax
 E - Mail

Öffentlich best. Vermessungsingenieur
 Dipl. - Ing. (FH) Andreas Golnik
 Lise - Meitner - Ring 7
 18059 Rostock



Dipl. - Ing. (FH) Andreas Golnik
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Lise - Meitner - Ring 7 Tel.: (0381) 4 05 69 - 0
 18059 Rostock Fax: (0381) 4 05 69 - 70
 www.vbgolnik.de E-Mail: info@vbgolnik.de

Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:	Antragseingang:
---	------------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Fax: (0381) 4 05 69 70 • E-Mail: info@vbgolnik.de

Vermessungsantrag

Vorhaben: (z. B. Grund der Vermessung)
Lage: (z. B. PLZ, Ort, Straße, Hs.- Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V:

1. Beantragte Amtshandlung		Angaben zum Vermessungsobjekt		
<input type="checkbox"/>	Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessung sowie Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten und Flurstücksgrenzen. Die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte und der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenze(n) werden örtlich angezeigt und/oder ergibt sich aus beigefügter Skizze/Plan/Kaufvertrag/Urteil: (Unterlagen/Kopien werden ggf. nachgereicht).	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke:
<input type="checkbox"/>	Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich) <input type="checkbox"/> Sonderung (Sonderungsvoraussetzungen siehe Beiblatt/Rückseite) <input type="checkbox"/> Verschmelzung	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke:
<input type="checkbox"/>	Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	festzustell./wiederherzustellende Grenzen, Anzahl der Grenzpunkte:	
<input type="checkbox"/>	Nachträgliche Abmarkung vorhandener Grenzpunkte	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	Anzahl der Grenzpunkte:	
<input type="checkbox"/>	Gebäudeeinmessung Einmessung von Gebäuden /baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:	Gebäudewert: (Herstellungswert) €		
<input type="checkbox"/>	Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen	(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt)		
<input type="checkbox"/>				

2. Betroffene Flurstücke				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)

3. Antragsteller
 ist: Grundstückseigentümer Erwerber Erbbau-/Nutzungsberechtigter Gebäudeeigentümer Behörde Gericht Notar
 Bevollmächtigter des(der)

4. Kostenschuldner

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.
 Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung.
 Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:
 Name, Vorname
 Straße, Hausnummer
 Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantrage ich(wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.
Antragsteller:

Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.
Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Ort, Datum Name (in Druckbuchstaben), Stempel Unterschrift Ort, Datum Name (in Druckbuchstaben), Stempel Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V) erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.

Zusätzliche Hinweise:

Voraussetzungen bei der Bildung von Flurstücken ohne örtliche Vermessung (Sonderungsvoraussetzungen)

In geeigneten Fällen kann die Flurstücksbildung auch ohne örtliche Vermessung (Sonderung) erfolgen. Eine Sonderung ist unter folgenden Voraussetzungen gemäß 4.1.5 LiVermVV M-V möglich:

- die vorhandenen Grenzpunkte des Trennstücks und die Grenzen, in die eingebunden werden soll, müssen gemäß § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V festgestellt sein,
- für alle vorhandenen Grenzpunkte müssen Koordinaten im amtlichen Lagebezugssystem vorliegen und für die vorgesehenen Grenzpunkte berechnet werden können,
- der Antragsteller muss erklären, dass er auf die Anzeige der vorgesehenen Grenzpunkte in der Örtlichkeit verzichtet und
- der Grundstückseigentümer muss sich verpflichten, die spätere Abmarkung vornehmen zu lassen, sofern nicht gemäß § 30 Absatz 2 GeoVermG M-V von einer Abmarkung abgesehen werden kann.

Eine Sonderung ist ohne die o.g. Voraussetzungen zulässig, wenn die vorgesehenen Flurstücksgrenzen

- der zweckmäßigen Abgrenzung innerhalb von Straßen-, Wege- oder Gewässerflurstücken zwischen maximal zwei zukünftig benachbarten Grenzpunkten – ein polygonaler Verlauf über mehrere vorgesehene Grenzpunkte ist unzulässig – dienen sollen,
- in einem Bodenordnungsverfahren nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes bestehen bleiben soll oder
- eine Verschmelzung rückgängig machen sollen.